

Sozialarbeit statt Haft – Für eine Reform Strafe beim sogenannten „Schwarzfahren“

Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert:

- dass Personen, die eine Geldstrafe wegen sogenannten „Schwarzfahrens“ aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht entrichten können, ihre Strafe zunächst in Form von gemeinnütziger Arbeit ableisten müssen, wobei weiterhin die Möglichkeit besteht, eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken, sollten die jeweils Verurteilten einer entsprechenden Anordnung nicht nachkommen.

Begründung:

Die Junge Union Schleswig-Holstein bekennt sich weiterhin zu einer Strafbarkeit der „Beförderungerschleichung“ in Form des sog. Schwarzfahrens, welche in dem § 265a des Strafgesetzbuches bestimmt ist. Eine Einstufung als bloße Ordnungswidrigkeit würde nur das bestehende Problem verlagern, gegebenenfalls sogar neue rechtliche Probleme schaffen und stellt demzufolge keine echte Lösung dar. Zudem setzt eine Abschaffung der Strafbarkeit ein falsches Signal und verharmlost sozialschädliches Verhalten.

Man muss aber auch feststellen, dass die deutsche Justiz mit der Vollziehung der Ersatzfreiheitsstrafen unverhältnismäßig stark personell sowie finanziell belastet wird. Die Verwaltungskosten (allein circa 150 Euro pro Tag pro Häftling), die mit unseren Steuergeldern finanziert werden, stehen in keinem Verhältnis zur Tat und zu der darauffolgenden Bestrafung von Menschen, die wegen einer nicht erworbenen Fahrkarte von bspw. 5 Euro zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind, die sie ebenso wenig bezahlen können. Eine mögliche Ersatzfreiheitsstrafe taugt hier wegen der ohnehin schon bestehenden Zahlungsunfähigkeit nicht als Druckmittel. Schlimmer noch: Der Freiheitsentzug könnte gegebenenfalls sogar zu einem Arbeits- und Wohnungsverlust und damit neben sozialer Isolation zu weiteren wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen.

Wenngleich sich strafrechtliche Verfahren für den Staat in manchen Bereichen nicht rechnen, wäre es dennoch – aus oben genannten Gründen – der falsche Weg, als Rechtsstaat vor Massendelikten zu kapitulieren. Aus diesem Grund fordern wir stattdessen eine weitere

„Ebene“ zwischen einer ausgerichteten Geldstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe. Bereits jetzt kann – je nach Bundesland – eine Ersatzfreiheitsstrafe gemäß Artikel 293 EGStGB durch Leistung freiwilliger Arbeit abgewendet werden. Um einen angemessenen und zugleich wirksamen Ausgleich zwischen dem Strafverfolgungsinteresse der Gesellschaft hinsichtlich dieses unsolidarischen Verhaltens und der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit bei dem Strafvollzug von finanziell Bedürftigen herzustellen, fordern wir eine vom Gericht anzuordnende verpflichtende Variante zum Art. 293 EGStGB. So wäre der Gerechtigkeit Genüge getan, ohne die Ärmsten unserer Gesellschaft überdurchschnittlich stark mit einer (Ersatz-)Freiheitsstrafe und den damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Folgen zu belasten.